

# **Satzung des Förderverein des BSZ Riesa e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des BSZ Riesa“ mit dem Zusatz „e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden unter Nr. 12500 eingetragen worden.

Er hat seinen Sitz in 01591 Riesa, Paul-Greifzu-Straße 51.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemein- und Berufsbildung und Erziehung, die Traditionspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen berufsbildenden Schule förderungswürdig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung des BSZ Riesa
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und Leistungen
- d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- e) Außendarstellung der Schule
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- k) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb
- l) Betrieb einer Schulbibliothek
- m) Gestaltung des Außengeländes
- n) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
- o) Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks
- p) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen, sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder durch Tod der natürlichen Person,
2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum 31.12. unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. durch eine befristete Mitgliedschaft, die bereits bei Eintritt in den Förderverein angezeigt wurde.

### **§ 6 Beiträge**

Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mindestbeitragssätze werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Diese Festlegung gilt solange, bis ein Änderungsbeschluss gefasst wird.

In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds über eine Stundung oder einen vollständigen oder teilweisen Erlass.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin 30.09. eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Die Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

## **§ 7 Einkünfte des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
- b) aus Erträgen des Vereinsvermögens,
- c) aus Mitgliedsbeiträgen,
- d) aus Zuwendungen (Spenden) Dritter.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitglieder sind schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
2. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer/-innen
3. Der Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer/innen
5. Beschlussfassung bei Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu 5 von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer Seite gestellt werden.  
Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und in jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei. Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.
4. Der Vorstand kommt auf Einladung die/den Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zusammen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.  
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der Schriftführer/in. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
6. Der Verein arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.

## **§ 12 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des BSZ TW Riesa, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderungen wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen.